

Betrifft: Änderungsmeldungen bezüglich Schulleitung, Lehrpersonal und Unterrichtsräumlichkeiten

Erläuterung zur Vorgehensweise gemäß Privatschulgesetz

Die Musikschulerhalter sind nach dem Privatschulgesetz verpflichtet, Änderungen bezüglich Schulleitung, Lehrpersonal und Unterrichtsräumlichkeiten der zuständigen Schulbehörde zu melden.

Ab dem Schuljahr 2014/2015 sind die Änderungen samt der laut Privatschulgesetz erforderlichen Nachweise vom Schulerhalter auf elektronischem Wege – per E-Mail – an den Landesschulrat für Niederösterreich zu melden. Diese neue Vorgehensweise gilt nur für neu eintretende Lehrpersonen bzw. für neu bestellte LeiterInnen bzw. ab dem Schuljahr 2014/2015 neu errichtete Unterrichtsräumlichkeiten.

Rechtsgrundlage:

Gesamte Rechtsvorschrift für Privatschulgesetz, Fassung vom 17.09.2014 (siehe dazu <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009266>)

Auszug aus dem Privatschulgesetz:

„§ 3. Voraussetzungen für die Errichtung.

(1) (...)

(2) Die Errichtung von Privatschulen setzt voraus, daß die Bedingungen hinsichtlich des Schulerhalters (§ 4), der Leiter und Lehrer (§ 5) und der Schulräume und Lehrmittel (§ 6) erfüllt werden.

(...)

§ 5. Leiter und Lehrer.

(1) Für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen,

- a) der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,*
- b) der die Eignung zum Lehrer in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht aufweist,*
- c) der die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist und*
- d) in dessen Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen erwarten lassen.*

(2) Schulerhalter, welche die im Abs. 1 lit. a bis c genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung der Privatschule auch selbst ausüben.

(3) Der Leiter ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung des Unterrichtes an der Privatschule verantwortlich. Er ist an die in Ausübung der Aufsicht (§ 22) erteilten Weisungen der zuständigen Schulbehörden gebunden.

(4) Die an der Schule verwendeten Lehrer haben ebenfalls die im Abs. 1 lit. a bis d genannten Bedingungen zu erfüllen.

(5) Die zuständige Schulbehörde kann von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. a und Abs. 4) Nachsicht erteilen, wenn die Verwendung im Interesse der Schule gelegen ist und öffentliche Interessen der Nachsichterteilung nicht entgegenstehen.

(6) Die Bestellung des Leiters und der Lehrer sowie jede nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes maßgebende Veränderung in deren Person ist vom Schulerhalter der zuständigen Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche die Verwendung des Leiters oder Lehrers innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Bedingungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat die zuständige Schulbehörde die Verwendung eines Leiters oder Lehrers zu untersagen, wenn die in den vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen später wegfallen, sowie hinsichtlich des Leiters auch dann, wenn er die ihm nach Abs. 3 obliegenden Aufgaben nicht ausreichend erfüllt.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 gelten sinngemäß auch für den Schulerhalter in seiner Eigenschaft als Leiter der Schule (Abs. 2).

§ 6. Schulräume und Lehrmittel.

Der Schulerhalter hat nachzuweisen, daß er über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen. Ferner hat er nachzuweisen, daß die Privatschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist.“

Anmerkungen zum Privatschulgesetz in Bezug auf das vom Musikschulmanagement am 11. 9. 2014 übermittelten Informationsblatt zur Änderungsmeldung (siehe Beilage):

zu § 5 (1) a): ist durch die Vorlage des Staatsbürgerschaftsnachweises zu belegen.

zu § 5 (1) b): die „*Eignung zum Lehrer in sittlicher (...) Hinsicht*“ ist durch die Vorlage des Strafregisterauszugs zu belegen; die „*Eignung zum Lehrer in (...) gesundheitlicher Hinsicht*“ ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attests zu belegen.

zu § 5 (1) c): ist durch die Vorlage der Lehrbefähigung bzw. einer sonstigen geeigneten Befähigung nachzuweisen.

zu § 5 (4): die genannten Unterlagen sind demnach für LeiterInnen und LehrerInnen vorzulegen.

zu § 5 (5): siehe dazu die Anmerkung zu „*Staatsbürgerschaftsnachweis*“ im beigefügten Informationsblatt zur Änderungsmeldung.

zu § 5 (6): die „*zuständige Schulbehörde*“ ist der Landesschulrat für Niederösterreich.

Aus § 5 (6) ergibt sich, dass der Schulerhalter unverzüglich jede Änderung in der Person der Leiterin/des Leiters oder der verwendeten LehrerInnen unter Nachweis der in § 5 (1) genannten Bedingungen dem Landesschulrat für Niederösterreich anzuzeigen hat.

Mag. Andreas Gruber
Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalunterricht
am Landesschulrat für Niederösterreich